Satzung der Gemeinde Grödersby über die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentgeltsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) vorn 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S.27) i.V.m. § 29 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 200) — alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen — wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12. 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr

(1) Gemäß § 6 BrSchG hat die Feuerwehr bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 LVwG in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe).

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehr für die Geschädigten unentgeltlich bei
a) Bränden,
b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 2
Andere Aufgaben der Feuerwehr

(1) Für andere Leistungen und Einsätze der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Entgelte nach dem Feuerwehrentgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Dies gilt auch für Einsätze nach § 1 Abs. 2 im Falle
a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

(3) Ersatzansprüche nach § 21 BrSchG (gemeindeübergreifende Hilfe) werden nach dem in Absatz 1 genannten Tarif berechnet.

§ 3
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner sowie zur Entgeltsfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

(3) Für die Festsetzung der Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

24376 Grödersby, den 07.12.2010

Gemeinde Grödersby
Der Bürgermeister

(Helmut Andresen)

GEMEINDE GRÖDERSBY
1
KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Feuerwehrentgelttarif

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.

1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgelts

2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus

a) dem Stundensatz und

b) dem Ersatz von Aufwendungen.

2.2 Der Stundensatz ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Entgelttabelle.

2.3 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle). Der Fahrzeuge (Tz. 2) und des Gerätes (Tz. 3). Für jede angefangene Stunde wird grundsätzlich der volle Stundensatz erhoben (Ausnahme s. 2.5).

2.4 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die bereitgestellten Geräte haben die Entgeltschuldner zu tragen. Sonderlöschmittel (z. B. Schaum, Pulver), Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, die nicht unmittelbar dem Betrieb der Fahrzeuge dienen, werden gesondert berechnet. Dabei gelten die jeweiligen Tagespreise.

2.5 Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, werden für die Zeit über drei Stunden 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.

2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr zum Einsatz kommt und dieses nicht zu vertreten hat.

3. Haftung für Schäden

3.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3.2 Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

3.3 Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

4. Erlass von Entgeltsforderungen

Entgeltsforderungen können ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

5. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

6. Fälligkeit des Entgelts

6.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

6.2 Die Gemeinde ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

Anlage 1 — Entgelttabelle

Leistung	Stundensatz
1. Entgelt für Einsatzkräfte	
1.1 je Person bei Einsätzen	39 Euro
1.2 je Person bei Sicherheitswachen	15 Euro
2. Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 t	15 Euro
b) bis 10 t	20 Euro
c) über 10 t	25 Euro
2.2 Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 6 t	75 Euro
b) bis 9,5 t	100 Euro
c) über 9,5 t	150 Euro
d) Drehleitern und Kranwagen	300 Euro
3. Entgelt für Geräte	
a) Tragkraftspritze	10 Euro
b) Stromaggregat	10 Euro
c) Motorsäge	10 Euro
d) Greifzug	10 Euro
e) Trennschleifer	8 Euro
f) Druck- oder Saugschlauch	2 Euro
g) Standrohr	1 Euro
h) Anstell-, Steck- oder Schiebeleiter	6 Euro
i) Lenzpumpe	10 Euro